



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
32000

Abteilung 3 Umwelt und Sicherheit
Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung
Obere Flurbereinigungsbehörde

Gegen Empfangsbekanntnis

Teilnehmergemeinschaft
Flurbereinigung Blumenau - Reukersdorf
Vorstandsvorsitzender Herr Drechsel

-Im Haus-

Bearbeiter/in: Frau Holland
Dienstgebäude: Bergstraße 7
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 112
Telefon: 03735 601-6271
Telefax: 03735 601-6236
E-Mail: uta.holland@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: 780.13/17-322.T-8461.47/210031
Ihre Nachricht: 27.02.2017
Unsere Zeichen: 780.41/17-320.A-8461.48/210031/PÄ6
Datum: 31.03.2017

Flurbereinigung: Blumenau-Reukersdorf
Stadt: Olbernhau

Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG – 6. Änderung

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt nachfolgenden

Bescheid:

I. Ländliche Neuordnung

6. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

1. Die Teilnehmergemeinschaft Blumenau - Reukersdorf hat den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Der Teilplan I dieses Planes wurde mit Bescheid des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz vom 18.08.2000, Az.: BL/42-A-8461.48-3/00 genehmigt, der Teilplan II mit Bescheid vom 06.08.2001, Az.: BL/42-A-8461.48-3/01.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde mit folgenden Bescheiden geändert:

Bescheid vom 19.08.2002, Az.: 3-A-8461.48/304-02/12094 (1. Planänderung),
Bescheid vom 28.04.2003, Az.: BL/12-A-8461.48-3.2/03 (2. Planänderung),
Bescheid vom 10.10.2003, Az.: BL/12-A-8461.48-3.3/03 (3. Planänderung),
Bescheid vom 11.06.2004, Az.: 3-A8461.48/0 (4. Planänderung),
Bescheid vom 16.07.2008, Az.: 3E-A-8461.48/ (5. Planänderung).

Mit Schreiben vom 27.02.2017 beantragt die Teilnehmergemeinschaft Blumenau-Reukersdorf aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 07.02.2017 die Plangenehmigung der 6. Änderung des genehmigten Planes nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Der so geänderte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird nach § 41 Abs. 4 FlurbG

genehmigt.

2. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen.

Sprechzeiten:
Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:
Telefon: 03733 831-0
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Bankverbindung:
Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67
BIC: WELADED1STB

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter
www.erzgebirgskreis.de

3. Es wird nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass für die 6. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.
4. Diese Plangenehmigung ersetzt im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis die Genehmigung zur Umwandlung der bestehenden Waldfläche in befestigte Wirtschaftswege einschließlich der erforderlichen Entwässerungsanlagen (Waldumwandlungsgenehmigung) gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) für die Umsetzung der Maßnahmen 16 37, 116 39.
5. Diese Plangenehmigung ersetzt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis und dem Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ die gemäß § 9 Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland erforderliche Erlaubnis zur Anlage oder Veränderung von öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 2 und 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) für die Umsetzung der Maßnahmen 116 36.
6. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Anlagen. Diese bestehen aus:
 - 6.1. Erläuterungsbericht zur 6. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan vom 27.02.2017 inkl. Anlage – Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung
 - 6.2. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG), Maßstab M = 1 : 5 000 (Nord-Teil und Süd-Teil), Stand inkl. 6. Planänderung 27.02.2017,
 - 6.3. Anlagenverzeichnis mit Widmungsverzeichnis, Stand inkl. 6. Planänderung 27.02.2017,
 - 6.4. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG), 6. Planänderung - entfallende Maßnahmen, Maßstab M = 1 : 5 000 (Nord-Teil und Süd-Teil), Stand 11.11.2016,
 - 6.5. Anlagenverzeichnis entfallende Maßnahmen mit 6. Planänderung vom 11.11.2016,
 - 6.6. Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG vom 26.01.2017 in Marienberg nebst den in der Niederschrift erwähnten Anlagen,
 - 6.7. Stellungnahme der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH vom 05.01.2017,
 - 6.8. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 13.02.2017,
 - 6.9. Stellungnahme des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/ Vogtland“ vom 02.02.2017,
 - 6.10. Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 02.02.2017.
7. Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 7.1. Die Nebenbestimmungen der Plangenehmigungsbescheide vom 18.08.2000, Az.: BL/42-A-8461.48-3/00 und vom 06.08.2001, Az.: BL/42-A-8461.48-3/01 sowie der oben genannten 5 Änderungsbescheide gelten auch für diese Plangenehmigung.
 - 7.2. Zu den Maßnahmen Nr. 116 15, 116 17, 116 18, 116 36, 116 37, 116 38, 116 39, 123 06, 123 19, 123 29, 123 30, 123 31, 123 34, 123 35 und 523 01 ergehen gesonderte

straßenrechtliche Verfügungen gemäß § 6 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).

- 7.3. Bei der Realisierung der Waldumwandlungsvorhaben ist folgendes zu beachten:
- Zum walddrechtlichen Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist die Durchführung von Ersatzaufforstungen erforderlich (§ 8 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)). Dies betrifft die Wegebaumaßnahmen Nr. 116 37 und 116 39.
 - Die Erstaufforstung auf Flurstück Nr. 48a der Gemarkung Blumenau mit einem Flächenumfang von 0,34 ha (Erstaufforstungsgenehmigung vom 13.01.2014) erfüllt diese Anforderung.
 - Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen ist der unteren Forstbehörde vor Beginn der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen.
 - Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldbestandes sind auszuschließen. Soweit erforderlich sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
 - Die zeitweilige Sperrung von Zuwegungen zu angrenzenden Waldbeständen während der Bauphase ist frühzeitig mit den Waldbesitzern und der Forstbehörde abzustimmen.

- 7.4. Bauarbeiten in den jeweiligen Leitungsschutzstreifen der im Verfahrensgebiet vorhandenen Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgungsleitungen sind grundsätzlich mit dem jeweiligen Versorgungsträger vor Maßnahmenbeginn abzustimmen. Bezüglich der betroffenen Energieversorgungsleitungen wird auf die zu beachtenden Forderungen in der Stellungnahme der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH vom 05.01.2017 verwiesen, die dieser Genehmigung als Anlage (Ziffer 6.7.) beigefügt ist. Die „Alternativvariante“ der Wegebaumaßnahme 116 39 wird derzeit von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom GmbH abgelehnt. Für die Umsetzung ist eine spätere Abstimmung notwendig und nachzuweisen.

Der Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Versorgungsanlagen dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden. Vor Baubeginn hat sich der Bauherr bzw. dessen Planer mit den jeweiligen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen, um Schäden an den vorhandenen Versorgungsleitungen zu vermeiden.

- 7.5. Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanz ist mit jeder Umsetzung von Maßnahmen fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 7.6. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

8. Hinweise:

8.1. Allgemeine Hinweise

Die Hinweise des Plangenehmigungsbescheides vom 18.08.2000, Az.: BL/42-A-8461.48-3/00 und vom 06.08.2001, Az.: BL/42-A-8461.48-3/01 sowie der oben genannten 5 Änderungsbescheide gelten auch für diese Plangenehmigung.

8.2. Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherren auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

8.3. Waldumwandlung

Als Grundlage für die Konzeption und den Bau der Wege, soweit diese unmittelbar auch Waldflächen erschließen, sollten die "Mindestanforderungen für den Bau von Holzabfuhrwegen

im Wald" lt. Förder-RL WuF/2014 (sh. RL Teil B Ziff. II Nr. 1.7 und Anlage 2 zur RL) Beachtung finden

(http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14199-Foerderrichtlinie_Wald_und_Forstwirtschaft).

8.4. Wasserbau

Bei Gehölzpflanzungen an Gewässern ist darauf zu achten, dass das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neupflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen verboten ist.

8.5. Rohstoffsicherheit

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich mehrerer Rohstoffhöflichkeitsflächen oberflächennaher Hartgesteinsvorkommen mit unterschiedlicher Wertigkeit. Für die Nordabdeckung des Knochens westlich der B 171 wurden die hier anstehenden Hartgesteinsvorkommen mit hoher bis sehr hoher Sicherungswürdigkeit eingestuft. Südwestlich der Ortslage Blumenau befinden sich innerhalb des Planungsgebiets zwei weitere Vorkommen mit mittlerer Sicherungswürdigkeit.

8.6. Vorhandene Geodaten

Für das Planungsgebiet liegen im Bohrchiv geologische Aufschlussdaten, teilweise mit Grundwasserinformationen vor (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/16833.htm; www.geologie.sachsen.de).

8.7. Geologie

Die für Baugrunduntersuchungen notwendigen Bohrungen oder Schürfe sind vor Beginn beim Geologischen Dienst, Abteilung Geologie des LfULG anzuzeigen und die Ergebnisse der Einrichtung zur Verfügung zu stellen (vgl. §§ 4f. Lagerstättengesetz).

II. Kosten

Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Gründe:

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, ist nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) für die Genehmigung der Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 1 SächsVwVfZG, 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) und §§ 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG).

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 07.02.2017 die Änderung des Planes nach § 41 FlurbG beschlossen. Mit Schreiben vom 27.02.2017 hat die TG Blumenau-Reuersdorf nunmehr die Genehmigung der Planänderung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG beantragt. Hierzu hat er die in Nummer I. Punkt 6. (Ziffer 6.1. – 6.10.) genannten Unterlagen vorgelegt.

Zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG am 26.01.2017 in Marienberg waren die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der in ihrem Aufgabenbereich berührten Vereine und Verbände fristgerecht geladen. Darüber hinaus übermittelten Träger öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden ordnungsgemäß angehört (§ 41 Abs. 2 FlurbG). Einwendungen gegen den Plan sind nicht verblieben bzw. nachträglich ausräumbar.

Die Planänderung bedarf nach § 41 Abs. 3 FlurbG der Feststellung. Da Einwendungen nicht erhoben wurden bzw. nachträglich ausräumbar sind, kann er gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG, § 1 Abs. 2 AGFlurbG ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden.

Der Plan einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen ist im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange zulässig. Die flurbereinigungsrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (§ 41 Abs. 5 FlurbG). Sie unterscheidet sich deshalb in der öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht von der Planfeststellung.

Mit den vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit eigenen Informationen wurde das Vorhaben der Teilnehmergeinschaft gemäß § 3 c in Verbindung mit Nr. 16.1 der Anlage 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Aus den vorhandenen Informationen ist zu erkennen, dass von den Maßnahmen des Planes keine Beeinträchtigungen bzw. Einwirkungen auf FFH-Gebiete ausgehen werden. Die Prüfung ergab demnach, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Nach § 3 a UVPG wird deshalb festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Der Zweck der Flurbereinigung erfordert die plangenehmigten Anlagen und Maßnahmen. Sie sind vom gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer veranlasst (§§ 1, 37 Abs. 1 und 39 FlurbG). Die öffentlichen Interessen sind gewahrt (§ 37 Abs. 2 FlurbG). Unter Beachtung der materiellen Fachvorschriften und der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht der Plan einer sachgerechten Abwägung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Belange. Einzelne Träger öffentlicher Belange brachten in schriftlichen Stellungnahmen zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG sachdienliche Anregungen und Hinweise vor, die in den Nebenbestimmungen unter Ziffer I.7. und den Hinweisen unter Ziffer I.8. dieses Bescheides berücksichtigt sind.

Die Wege Maßnahmen Nr. 116 15, 116 17, 116 18, 116 36, 116 37, 116 38, 116 39, 123 06, 123 19, 123 29, 123 30, 123 31, 123 34 und 123 35 werden jeweils als öffentlicher Feld- und Waldweg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a SächsStrG und die Maßnahme Nr. 523 01 als beschränkt-öffentlicher Weg und Platz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SächsStrG gewidmet und der Stadt Olbernhau im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilt. Hierzu ergeht eine gesonderte straßenrechtliche Verfügung.

Insofern bereits gewidmete öffentliche Straßen und Feld- und Waldwege lediglich ausgebaut und damit verbreitert werden, gilt gemäß § 6 Abs. 5 SächsStrG der neue Straßenteil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die allgemeinen Widmungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 3 SächsStrG vorliegen, also insbesondere die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer vorhanden ist. Andernfalls bleibt ebenfalls die straßenrechtliche Verfügung einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Für o. g. Wegebaumaßnahmen ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 39 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SächsStrG nicht erforderlich. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um gemeinschaftliche Anlagen im Sinne des § 39 Abs. 1 FlurbG, da sie zur gemeinschaftlichen Benutzung bzw. dem gemeinschaftlichen Interesse dienen, ein leistungsfähiges Straßen- und Wegenetz zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu schaffen. Sie dienen somit der Verbesserung der Agrarstruktur und ermöglichen eine bessere Anbindung und Struktur landwirtschaftlicher Betriebsstätten.

Für die Maßnahme MKZ 116 36 war die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 (5) der Naturparkverordnung (NPVO) zu erteilen. Die Wegebaumaßnahme befindet sich in der Schutzzone II des Naturparkes „Erzgebirge/ Vogtland“ und stellt nach § 9 Abs.2 (5) NPVO vom 09. Mai 1996 in der aktuell gültigen Fassung eine erlaubnispflichtige Handlung dar. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparkes oder dem Pflege – und Entwicklungskonzept zuwiderläuft oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden können. Von

einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Maßnahme ist nicht auszugehen. Auch die bisherige Landnutzung als Weidefläche kann unter Einbeziehung des Weges beibehalten werden. Das Vorhaben steht dem besonderen Schutzzweck des Naturparkes sowie dem Pflege- und Entwicklungskonzept nicht entgegen.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis hat mit Datum vom 13.02.2017 ihr Einvernehmen mit der Maßnahme erteilt.

Die straßenrechtliche Widmung von forstwirtschaftlichen Wegen (die Waldwege im Sinne des § 21 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen - SächsWaldG - sind) im Zuge der Flurneuordnung ist nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG als Nutzungsänderung (dauerhafte Waldumwandlung) zu werten. Für den Aus- bzw. Neubau der Wege Nr. 116 37 und 116 39 betrifft dies ca. 2.000 m² Wald i. S. d. § 2 Abs. 1 SächsWaldG (für den Ausbau in Anspruch zu nehmende „bestockte Fläche“).

Für die Wegebaumaßnahmen 116 37 und 116 39 war die Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 SächsWaldG zu erteilen. Mit der geplanten Widmung der Wege werden diese Flächen dauerhaft der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen und einer neuen Nutzung zugeführt. Vor der Entscheidung wurden entsprechend § 8 Abs. 1 S. 3 SächsWaldG i. V. m. § 37 Abs. 4 SächsWaldG die betroffenen Träger öffentlicher Belange angehört.

Vor der Entscheidung über die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung wurden die in § 8 Abs. 2 S. 1 SächsStrG genannten Interessen gegen und untereinander abgewogen.

Diese dauerhaften Waldumwandlungen werden durch die Erstaufforstung von 3.400 m² auf dem Flurstück 48a der Gemarkung Blumenau ausgeglichen. Die entsprechende Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Waldgesetzes wird durch diese Plangenehmigung ersetzt.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis hat mit Datum vom 02.02.2017 ihre Zustimmung erteilt. Die von der TG einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen sind in den Nebenbestimmungen unter Punkt 7.3 formuliert.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH lehnt die „Alternativtrasse“ der Wegebaumaßnahme 116 39 derzeit ab (Ziffer 6.7.). Da diese Trassenführung, bei einem geringeren Flächenbedarf als die Vorzugstrasse, die notwendige Verbindung zum Wanderweg „Alter Grundauer Weg“ ebenfalls herstellt, kann die Alternativtrasse in Abstimmung mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH realisiert werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 104 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

i.A.


Lauterbach
Referatsleiterin

